Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 78 (1986)

Heft: 2

Artikel: Frauen im SGB

Autor: [s.n.]

Kapitel: Resolution 5 : Arbeitszeitverkürzung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

im Gesundheitswesen ermächtigt. Das Konzept des koordinierten Sanitätsdienstes hilft mit, den Krieg als von Ärzten und Krankenschwestern beherrschbar darzustellen. Wir fordern den SGB und die ihm angeschlossenen kantonalen Gewerkschaftsbünde auf, überall dort rechtzeitig aktiv zu werden, wo in den kantonalen Parlamenten entsprechende Gesetzgebungen vorbereitet werden.

Resolution 4

Gegen willkürliche Arbeitszeiten

Wir Gewerkschafterinnen des SGB setzen uns mit unserem ganzen Einsatz für eine generelle Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich ein. Der erste Schritt dazu ist die seit langem geforderte 40-Stunden-Woche. Die generelle Herabsetzung der Arbeitszeit bringt besonders den doppelt belasteten Frauen mehr Zeit zur Erholung, für Kultur und Geselligkeit, bessere Möglichkeit, die Aufgaben in Familie und Haushalt zwischen den Eltern aufzuteilen.

Wir warnen vor der sogenannten Arbeitszeitflexibilisierung, wie sie die Unternehmer heute vielerorts einführen wollen. Hinter diesem Zauberwort der Unternehmensführung verbirgt sich nichts anderes als die Absicht, die Arbeitnehmerinnen möglichst flexibel an Produktion und Rentabilität anzupassen, die festangestellte Belegschaft auf ein Minimum zu reduzieren und je nach Bedarf mit wechselndem Hilfspersonal zu arbeiten, die Lohnkosten zu senken.

Für die Arbeiterin, die ein berechtigtes Bedürfnis hat, nicht voll zu arbeiten, hat dies Folgen: Individuelle Arbeitsverträge ausserhalb gesamtarbeitsvertraglichen Lösungen, bringen weniger Sicherheit, weniger Schutz, oft weniger Lohn. Arbeitszeitformen wie Arbeit auf Abruf, sogenannte Kapovaz-Verträge (orientiert am Arbeitsanfall), Jahresarbeitszeiten führen nicht zu mehr persönlicher Freiheit, sondern zu mehr Abhängigkeit und in aller Regel zu einer Arbeitszeitverkürzung ohne vollen Lohnausgleich.

Teilzeitarbeit ist für viele von uns Frauen solange Bedürfnis und Notwendigkeit, als wir allein für die Hausarbeit und Kindererziehung zuständig sind. Es ist heute die Aufgabe der Gewerkschaften, Teilzeitarbeit als «normales» Arbeitsverhältnis zu betrachten, damit Teilzeitarbeitende dem entsprechenden Schutz und der Sicherheit der Gesamtarbeitsverträge unterstellt sind.

Resolution 5

Arbeitszeitverkürzung

Die Gewerkschafterinnen des SGB bekennen sich grundsätzlich zu einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich. Dabei ist jedoch auf das Wohl der Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. Insbeson-

dere darf die Arbeitszeitverkürzung nicht zu einer Zunahme von Stress und Zeitdruck führen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie in grossen Schritten durchgeführt wird und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Kontrolle hierüber ist durch die Gewerkschaften und ihre Vertreter im Betrieb auszuüben. Im öffentlichen Dienst ist der Personalstopp aufzuheben.

Die SGB-Gewerkschafterinnen betrachten die Initiative auf Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden als einen ersten Schritt. Die Verbände sind aufgefordert, die 35-Stunden-Woche vertraglich durchzusetzen.

Die Gewerkschafterinnen verlangen vom SGB und seinen Mitgliedverbänden eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über die gesellschaftspolitischen Vorteile und die Beschäftigungswirksamkeit einer massiven Arbeitszeitverkürzung.

Tätigkeitsbericht 1982 bis 1985

Das Jahr 1982 galt vor allem der Vorbereitung und der Durchführung des Zweiten Frauenkongresses des SGB. Der erste fand 1975 in Basel anlässlich des Internationalen Jahres der Frau statt. Wiederum am Vortag eines ordentlichen SGB-Kongresses tagten am 13. Oktober 1982 106 Delegierte der Verbände und 25 Gäste in Lausanne.

Wenn auch für den Frauenkongress zur Hauptsache die Annahme des Arbeitsprogrammes auf dem Programm stand, so beeinflusste doch der unmittelbar folgende SGB-Kongress die Debatten: Es wurden Anträge, die dem SGB-Kongress unterbreitet wurden, diskutiert und ein Resolutionsentwurf zur Chancengleichheit und Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen erarbeitet. Der SGB-Kongress stimmte der Resolution zu, die folgende sieben Punkte enthielt:

- Einführung der 40-Stunden-Woche als Schritt zu einer spürbar kürzeren Arbeitszeit;
- 2. Verwirklichung der Lohngleichheit für gleichwertige Arbeit, gleichen Zugang zu allen Berufen und zur Weiterbildung, gleiche Aufstiegschancen;
- 3. Ausbau des Mutterschaftsschutzes;
- 4. Beseitigung der Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezüglich Altersvorsorge (Herabsetzung des Rentenalters für Männer), Verwirklichung des flexiblen Rentenalters, Recht auf berufliche Vorsorge im Fall von Erwerbsunterbrüchen, Recht auf eine eigenständige AHV-Rente, Anpassung der Rentenskala zugunsten niederer und mittlerer Einkommenskategorien;
- 5. Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches in den drei ersten Monaten der Schwangerschaft und Errichtung von Beratungs- und Familienplanungsstellen;